



Beschlussvorlage Nr.:	104/2024	Datum:	05.04.2024
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	x Hauptausschuss	11.04.2024
7	x Stadtvertretung	25.04.2024

x	nachrichtlich: Junger Rat
---	---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. i.V. Kemper	gez. L. Rebehn
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Spendenannahmen gemäß § 76 Abs. 4 GO

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Stadtvertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Stadtvertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen.

Nach § 9 (2) g der gültigen Hauptsatzung der Stadt Schwentental wurde dem Bürgermeister eine Annahmefugnis bis zu 10.000 € eingeräumt. Die Annahme oder Vermittlung einer Spende wird nicht gemäß Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen.

Der Verein „Kleiner Lichtblick e.V.“ beabsichtigt der Stadt Schwentimental Spenden in Höhe von a) 10.000,00 € und b) 40.000,00 € zukommen zu lassen. Die Verwendung soll wie folgt stattfinden:

a) Sitzgelegenheit für die Albert-Schweitzer-Schule

b) Stadtfest 800-Jahr-Feier

Da die Wertgrenze des Bürgermeisters in diesen Fällen überschritten wird, und eine Annahme von Spenden gemäß Hauptsatzung nicht auf den Hauptausschuss übertragen wird, bedarf die Annahme einer Genehmigung durch die Stadtvertretung.

3. Lösungsvorschlag:

siehe Beschlussempfehlung.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mit den dargestellten Spenden werden Projekte der Stadt im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gegenfinanziert und können daher trotz angespannter Haushaltslage realisiert werden.

5. Beschlussempfehlung:

Die Spenden des „Kleiner Lichtblick e.V.“ wird gem. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung angenommen und zweckgebunden verwendet werden.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung